

[BA Intranet](#) » [Weisungen & Informationen](#) » [Informationen](#) » [Informationen 2021](#) » [01/2021](#) » Information 202101001 vom 05.01.2021 – Beschränkung der Minderjährigenhaftung im Zusammenhang mit Inkasso und Aktualisierung der Arbeitshilfe "Zusammenarbeit der gemeinsamen Einrichtungen mit dem Inkasso-Service beim Einzug von Forderungen"

Stand der Information:  
05.01.2021

## Information 202101001 vom 05.01.2021 – Beschränkung der Minderjährigenhaftung im Zusammenhang mit Inkasso und Aktualisierung der Arbeitshilfe "Zusammenarbeit der gemeinsamen Einrichtungen mit dem Inkasso-Service beim Einzug von Forderungen"

**Laufende Nummer:** 202101001 **Geschäftszeichen:** GR 13 – II-5020(13) / GR 11 – II-2110 / GR 12 – II-5215.1 / CF 2 3450 (511)

**Gültig ab:** 30.12.2020 **Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** Information

**SGB III:** nicht betroffen

**Familienkasse:** nicht betroffen

Durch die Vorschrift des § 1629a BGB gewährt der Gesetzgeber Minderjährigen ein Recht auf weitgehend schuldenfreien Eintritt in die Volljährigkeit und vermeidet unzumutbare finanzielle Belastungen.

Die Haftungsbeschränkung ist mittels einer sogenannten Einrede geltend zu machen, das heißt, das volljährig gewordene Kind muss sich gegenüber der gemeinsamen Einrichtung (gE) auf die Beschränkung der Minderjährigenhaftung berufen.

Die Arbeitshilfe "Zusammenarbeit der gemeinsamen Einrichtungen mit dem Inkasso-Service beim Einzug von Forderungen" wurde wegen prozessualer Veränderungen überarbeitet.

### Inhaltsverzeichnis

- ▶ 1. Ausgangssituation
- ▶ 2. Ziel
- ▶ 3. Info
- ▶ 4. Haushalt
- ▶ 5. Beteiligung

## 1. Ausgangssituation

Gemäß [§ 1629a BGB](#) haftet ein volljährig gewordenes Kind grundsätzlich für Verbindlichkeiten, die während der Minderjährigkeit entstanden sind, nur mit dem Vermögen, das bei Eintritt der Volljährigkeit des Kindes vorhanden ist. Das volljährig gewordene Kind muss sich – persönlich – auf die Haftungsbeschränkung berufen. Die Einrede der Beschränkung der Minderjährigenhaftung kann frühestens zum Zeitpunkt der Volljährigkeit erhoben werden.

Die Vorschrift ist im SGB II entsprechend anwendbar und von Amts wegen zu berücksichtigen ([BSG, Urteil vom 18.11.2014, B 4 AS 12/14 R, Rz. 13](#)). Die gE ist nach [§ 14 SGB I](#) verpflichtet, auf die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung hinzuweisen.

Bisher wurde allein in den Bescheiden zur Aufhebung und Erstattung auf die Möglichkeit der Einrede der beschränkten Minderjährigenhaftung hingewiesen. Da zwischen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid und Eintritt in die Volljährigkeit oftmals einige Jahre liegen, sind BMAS und BA zur Auffassung gekommen, dass im Sinne der Kundenfreundlichkeit Betroffene bei Vollendung des 18. Lebensjahres nochmals auf die Möglichkeiten des § 1629a BGB aufmerksam gemacht werden sollen.

Die geänderte Auffassung des BMAS und der BA zu diesem Thema macht eine Überarbeitung der Arbeitshilfe notwendig. Ab Januar 2021 werden Betroffene, gegen die offene Forderungen aus dem Rechtskreis SGB II bestehen und die volljährig werden, ein Informationsschreiben erhalten, in dem auf die

Haftungsbeschränkung hingewiesen wird.

## **2. Ziel**

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen sind eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen.

Die Arbeitshilfe unterstützt dieses Ziel, indem sie den gemeinsamen Einrichtungen Hilfestellung im Zusammenhang mit den Themen gewährt, die in der Schnittstelle zwischen der anordnenden Stelle (Leistungssachbearbeitung in der gE) und dem Bereich Inkasso angesiedelt sind.

## **3. Info**

### **3.1. § 1629a BGB – Beschränkung der Minderjährigenhaftung**

Es wurden in der Arbeitshilfe u. a. die Ausführungen in Kapitel 7 „Beschränkung der Minderjährigenhaftung“ überarbeitet und an die neu aufgesetzten Prozesse angepasst.

Volljährig gewordene Schuldnerinnen/Schuldner sind durch die gE – schriftlich – auf die Möglichkeit der Beschränkung der Minderjährigenhaftung hinzuweisen.

#### **3.1.1. Gemeinsame Einrichtungen, die die Serviceleistung O.8 eingekauft haben**

Für gE, die die Serviceleistung O.8 eingekauft haben, übernimmt die Agentur für Arbeit Recklinghausen/Inkasso-Service das Anschreiben der gerade volljährig gewordenen Schuldnerinnen/Schuldner. Bis zum Einsatz einer automatisierten Lösung (Schreiben aus ERP) werden die betroffenen Schuldnerinnen und Schuldner mittels Serienbrief auf die Möglichkeit der Einrede nach § 1629a BGB hingewiesen und über die Voraussetzung für die Erhebung der Einrede informiert. Mit dem Serienbrief wird ein Vermögensverzeichnis übersandt.

Im Falle der Erhebung der Einrede wird das Vermögen vom Inksasso-Service geprüft, die Höhe des Vermögen festgestellt und die Forderungshöhe ggf. berichtigt.

Die Infoschreiben an die volljährig gewordenen Schuldnerinnen/Schuldner werden vom Inkasso-Service versandt, wenn sich im Forderungskonto ausschließlich bestandskräftige offene Forderungen befinden.

Befinden sich im Forderungskonto jedoch sowohl Forderungen, die widerspruch- oder klagebefangen sind, als auch Forderungen, für die das nicht zutrifft, werden die Fälle in eine manuelle Inkasso-Arbeitsliste übergeleitet. Nach Beendigung des Widerspruchs- oder Klageverfahrens versendet der Inkasso-Service das Informationsschreiben an die Schuldnerin oder den Schuldner und schließt das Verfahren ab.

Sollten sich im Konto ausschließlich Forderungen befinden, die widerspruch- oder klagebefangen sind, versendet der Inkasso-Service kein Schreiben. In diesem Fall obliegt es der gE, nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens und der Bestandskraft der Forderung, die Schuldnerin/den Schuldner über die Beschränkung der Minderjährigenhaftung schriftlich zu informieren. Es wird angeregt, dem Infoschreiben direkt ein Vermögensverzeichnis zur Ermittlung des Vermögens zum Zeitpunkt der Volljährigkeit beizufügen. Im Falle der Einrede prüft die gE selbst das Vermögen und berichtigt ggf. die Forderungshöhe.

Die ersten Informationsschreiben werden vom Inkasso-Service Anfang Januar -2021 versandt.

Die Portokosten für den Versand der Informationsscheiben werden gE-scharf ab Januar 2021 erhoben und im Rahmen des monatlichen Verwaltungskostennachweises (VKN) mit den gE abgerechnet.

#### **3.1.2. Gemeinsame Einrichtungen, die die Serviceleistung O.8 nicht eingekauft haben**

Die gE, die die Serviceleistung O.8 nicht eingekauft haben, informieren die volljährig gewordenen Schuldnerinnen/Schulder über die Möglichkeit der Beschränkung der Minderjährigenhaftung, prüfen eingehende Vermögensverzeichnisse und berichtigen ggf die Forderungshöhe. Es wird angeregt, dem Infoschreiben direkt ein Vermögensverzeichnis zur Ermittlung des Vermögens zum Zeitpunkt der

Volljährigkeit beizufügen.

Der Inkasso Service übernimmt die Erstellung der Liste in Excelform. Die Liste enthält die Informationen Geschäftspartnernummer aus ERP und das Geburtsdatum. Die Bereitstellung erfolgt halbjährig, erstmalig im Januar 2021. Der Versand erfolgt direkt an die gE, die die Serviceleistung O.8 nicht eingekauft haben.

### **3.2. Musterschreiben**

Der vom Inkasso-Service versandten Serienbrief (informativ als PDF) sowie ein Muster für die Schreiben der gE an die volljährig gewordenen Schuldnerinnen/Schuldner (Word-Dokument) und das Vermögensverzeichnis (Word-Dokument) sind im [Intranet](#) abrufbar. Perspektivisch werden das Musterschreiben und das Vermögensverzeichnis in BK-Text zur Verfügung stehen.

### **3.3. weitere Änderungen der Arbeitshilfe**

Es wurden kleinere redaktionelle Anpassungen/Aktualisierungen vorgenommen und die Arbeitshilfe wurde gegendert. In Kapitel 4.1 der Arbeitshilfe wurden die angegebenen Kontoverbindungen berichtigt.

Die überarbeitete Arbeitshilfe steht ab sofort im [Intranet](#) zur Verfügung.

### **4. Haushalt**

entfällt

### **5. Beteiligung**

entfällt

